

2. Feststellung der Betriebe der Lebensmittelindustrie, die zur Schweinemast geeignete Abfälle, sofern sie nicht durch den Zentralkraftfutterfonds erfaßt werden, an Schweinemästereien abgeben können;
3. Feststellung der Art und Weise der Einsammlung der Küchenabfälle von Privathaushalten und der hieraus für Schweinemästereien zu gewinnenden Mengen;
4. Förderung der Neueinrichtung von gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden zur Verwertung der Küchenabfälle;
5. Bestimmung der Schweinemästereien, denen die Küchenabfälle zugeführt werden sollen.

(2) Mit der Durchführung der in dem Arbeitsplan festgelegten Aufgaben ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu betrauen.

(3) Alle bisher anderweitig genutzten Einrichtungen der Schweinemästereien sind von den Räten der Kreise und Städte weitgehendst ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen.

(4) Die Neuerrichtung und Erweiterung von gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden sind von den Räten der Kreise und Städte in jeder möglichen Weise zu fördern.

III. Abschnitt Zentralkraftfutterfonds

Zu § 12 der Verordnung g jg

Über den Zentralkraftfutterfonds und über die Zuteilung von Futtermitteln aus diesem Fonds wird eine besondere Durchführungsbestimmung erlassen.

IV. Abschnitt Preis- und Zahlungsbedingungen

Zu § 13 der Verordnung g ^

(1) Die Abrechnung mit den Mästern ist von den VVEAB wie folgt vorzunehmen:

- a) mit Bauernwirtschaften und volkseigenen Gütern, wie unter § 13 der Verordnung angegeben. Hiervon werden die tatsächlich entstandenen Abnahmekosten abgerechnet;
- b) mit Industriebetrieben, Werkkanten und gewerblichen Mastbetrieben, wie unter § 13 der Verordnung angegeben. Dieser Preis wird nur für das aufgemästete Gewicht, abzüglich der tatsächlich entstandenen Abnahmekosten, bezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

(2) Der gestundete Kaufpreis für die Futtermittel wird verzugszinsfrei vom Erlös für das abgelieferte Mastschwein abgerechnet.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erhalten vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, zur Finanzierung der Futtermittelauslieferungen die notwendigen Kredite.

(4) Die im § 13 Abs. 2 der Verordnung angeführten besonderen betrieblichen Umstände sind durch eine

Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen, bei volkseigenen Gütern und allen Industriebetrieben ist eine Bescheinigung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, erforderlich.

(5) Der Erzeugerpreis regelt sich nach der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 (GBl. S. 289).

(6) Ablieferungsfreien Mästern, die Ferkel zur Mästung gegen Übernahme des Ablieferungssolls erwarben, ist bei der finanziellen Abrechnung des Mastschweines das übernommene Ferkelgewicht nur zum einfachen Erzeugerpreis zu vergüten. Die Sollverpflichtung ist damit abgegolten.

V. Abschnitt Berichterstattung

Zu § 14 der Verordnung § 18

(1) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben dekadenweise den Abschluß der Mastverträge mit Angabe der Ablieferungstermine der auf die Vertragsansprüche ausgegebenen Kleie, Braunkohlenbrikett- und Eiweißkonzentratmengen sowie der noch offenstehenden Ansprüche und vorhandenen Bestände an den zuständigen VEAB weiterzuleiten. Der VEAB stellt die Ergebnisse des Kreises zusammen und gibt sie an die VVEAB. Die VVEAB gibt eine Zusammenstellung der Kreismeldungen an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(2) Von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. ist dem VEAB eine Aufstellung der Mäster zu übergeben, bei denen die Abrechnung nach § 17 Abs. 6 dieser Durchführungsbestimmung stattfindet.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben auf einem vorgeschriebenen Vordruck am 3. jedes Monats dem VEAB eine Übersicht in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Am 7. jedes Monats ist eine kreisweise Zusammenfassung von den VEAB in zweifacher Ausfertigung der VVEAB vorzulegen. Am 12. jedes Monats ist für das Land ein Bericht von der VVEAB dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Die V dgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. übergeben dem zuständigen VEAB bis zum 3. jedes Monats eine namentliche Aufstellung der im Berichtsmonat abgeschlossenen Mastverträge mit Angabe des Ablieferungsmonats.

(5) Futtermittelauslieferungen, die noch für die Mast nach der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 679) ausgegeben werden, sind ab 1. Juli 1951 in der vorgeschriebenen Abrechnung besonders auszuweisen.

Berlin, den 26. Juni 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär